

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Henkel AG & Co. KGaA,
Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf,

- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und

der Henkel Investment GmbH,
Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf,

- nachstehend „Konzerngesellschaft“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Alleinige Gesellschafterin der Konzerngesellschaft ist die Henkel Luxembourg Investment S.C.S. mit Sitz in Luxemburg. Die Anteile der Henkel Luxembourg Investment S.C.S. werden von der Henkel Corporation und der Henkel US III LLC (beide Vereinigte Staaten von Amerika) gehalten, deren Anteile ihrerseits – mittelbar – zu 100% der Muttergesellschaft gehören.

§ 1 Leitung

Die Konzerngesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft. Die Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Konzerngesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Konzerngesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die Konzerngesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 3 – der sich gem. § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.

(2) Die Abrechnung über Gewinn oder Verlust erfolgt zwischen den Vertragschließenden zum Zeitpunkt der Feststellung des jeweiligen – mit Zustimmung der Muttergesellschaft aufgestellten - Jahresabschlusses der Konzerngesellschaft mit Wertstellung zum ersten Tag des auf den festgestellten Jahresabschluss folgenden Geschäftsjahres.

(3) Die Konzerngesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden oder entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Vorauszahlungen

Die Muttergesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahres angemessene Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Soweit der Betrag der Vorababführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag als verzinsliches Darlehen der Konzerngesellschaft an die Muttergesellschaft.

§ 5 Ausgleich/Abfindung

Der Festlegung eines angemessenen Ausgleichs bzw. einer Abfindung i.S.v. §§ 304, 305 AktG zugunsten außenstehender Gesellschafter bedarf es nicht, da die Muttergesellschaft mittelbar sämtliche Anteile an der Konzerngesellschaft hält und insoweit keine Interessen Dritter betroffen sind.

§ 6 Wirksamwerden und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Konzerngesellschaft geschlossen.

(2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Konzerngesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar des Jahres der Handelsregistereintragung. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Konzerngesellschaft ausgeübt werden.

(3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, erstmals jedoch zum 31. Dezember des vierten, auf das Jahr der Handelsregistereintragung folgenden Jahres (Mindestlaufzeit 5 Zeitjahre) gekündigt werden.

(4) Darüber hinaus können die Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien, Formwechsel der Konzerngesellschaft in eine Personengesellschaft) den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zudem vor, wenn an der Konzerngesellschaft erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam. Im Falle der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einen außenstehenden Gesellschafter kann die Muttergesellschaft die Kündigung auch mit Wirkung zum wirksamen Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung oder Übertragung der Anteile der Konzerngesellschaft erklären. Weitere wichtige Gründe sind insbesondere in Fällen der Insolvenz, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzungen oder gesetzwidrigen Maßnahmen gegeben.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrags ist das sich zu dem jeweiligen Stichtag ergebende Geschäftsergebnis der Konzerngesellschaft entsprechend der Regelungen in §§ 2, 3 an die Muttergesellschaft abzuführen bzw. von dieser zu übernehmen.

(6) Wenn dieser Vertrag endet, hat die Muttergesellschaft den Gläubigern der Konzerngesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 7 Änderung

(1) Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 7 Abs. 2 bedürfen der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

Düsseldorf, den 9.12.2016

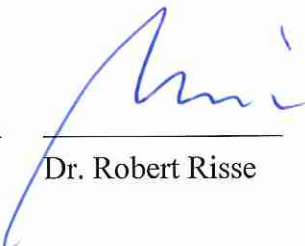
Düsseldorf, den 9.12.2016

Henkel AG & Co. KGaA,
vertreten durch die alleinvertretungsbe-
rechtigte persönlich haftende Gesellschaf-
terin Henkel Management AG

Henkel Investment GmbH



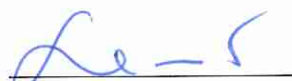
Carsten Knobel



Dr. Robert Risse



Heinz Nicolas



Dr. Michael J. Schmitt